

**Allgemeine Lieferbedingungen der  
BEMA GmbH&Co.KG  
Stand: 20.04.2021**

## **I. Allgemeines**

Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie unsere ALB. Andere AGB erkennen wir – auch bei vorbehaltloser Ausführung der Lieferung – nicht an. Diese ALB gelten im Falle von ständigen Geschäftsverbindungen oder Rahmenvereinbarungen auch für alle zukünftigen Lieferbeziehungen.

## **II. Beratung**

Jede Form von Beratung in Wort und Schrift geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

## **III. Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Sofern nach Angebotserstellung keine Beauftragung erfolgt, sind sämtliche unsererseits im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen binnen 14 Tagen an uns herauszugeben.
2. Die Beauftragung durch den Kunden erfolgt schriftlich und wird binnen 6 Wochen von uns, ebenfalls schriftlich, bestätigt.
3. Eine Überprüfung der von uns hergestellten Waren erfolgt nach unseren Prüfungs- und Messmethoden, die dem Kunden spätestens mit Übergabe der Ware zur Kenntnis gelangen. Wünscht der Kunde die Anwendung besonderer Prüfungs- und Messmethoden, so ist hierüber im Vorfeld zwischen den Parteien eine Einigung in Schriftform zu erzielen.

## **IV. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Bei den Angebotspreisen handelt es sich jeweils um Nettobeträge.
2. Die Preise gelten, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, ab Lager. Der Kunde trägt die jeweiligen Verpackungs- und Versand-/Transportkosten, ggfs. Zölle etc.
3. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen.

4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreissteigerungen, eintreten.
6. Stellt der Kunde seine Zahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig.

## **V. Lieferung**

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie beginnt mit Übersendung der Auftragsbestätigung; frühestens jedoch mit Vorliegen etwaig erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, der Bereitstellung etwaig vom Kunden beizustellender Gegenstände und vollständiger Zurverfügungstellung sämtlicher Unterlagen. Die Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie als solche gekennzeichnet ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Selbstbelieferung voraus. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände innerhalb der Frist zum Versand bereitstehen.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
4. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen

Gründen als notwendig erweisen, sind zulässig. Erhält der Besteller Kenntnis von Änderungen, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er diese für unzulässig erachtet.

7. Mit Übergabe der Waren an den Kunden gehen auch sämtliche Prüfungs- und Überwachungspflichten auf diesen über. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt alleine für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die

Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **VII. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, 12 Monate und beginnt mit Zugang der Ware beim Kunden.
2. Mängel sind uns innerhalb von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt für offensichtliche Mängel mit Zugang der Ware beim Kunden. Für verborgene Mängel beginnt diese Frist mit der Entdeckung. Erfolgt die Mangelanzeige nicht fristgemäß, so gilt die Ware als genehmigt.
3. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des für die Lieferung vereinbarten Entgelts.
4. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.

## **VIII. Haftung**

1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit sind wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur haftbar
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Ziffer 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **IX. Nichterfüllung**

Tritt der Kunde von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## **X. Schutzrechte**

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder offengelegt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die nach Zeichnungen, Plänen, Skizzen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Schutzrechte verletzt sein, stellt der Kunde uns von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

## **XI. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden werden grundsätzlich nicht getroffen. Sämtliche Änderungen dieser ALB sowie abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das Schriftformerfordernis.

## **XII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser ALB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird von den Parteien durch eine Vereinbarung ersetzt, die dem entspricht, was nach Inhalt und Zweck der ALB vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man diesen Fall bedacht.

## **XIII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Emmingen-Liptingen.